

Regelwerk zur Umsetzung des zentralen Cashmanagement

I. Ziel des zentralen Cashmanagement

Das Cashmanagement führt unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu, dass sich die Liquiditätsbedarfe und die Guthaben der am Cashmanagement Teilnehmenden zumindest überwiegend ausgleichen und dadurch die unterjährige Aufnahme von Deckungskrediten für den Kernhaushalt reduziert. Ein weiterer Vorteil kann bei den Teilnehmenden darin liegen, dass sie durch Integration in das Cashmanagement kein Personal für die Disposition bzw. das Liquiditätsmanagement zur Verfügung stellen müssen.

II. Kreis der Teilnehmenden

a. Kernhaushalt, Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen

1. In der Vergangenheit hat es eine Reihe von Ausgliederungen aus dem Haushalt und aus der Behördenstruktur gegeben. Nach § 79 Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für die Freie Hansestadt Bremen und für die juristischen Personen öffentlichen Rechts im Sinne des § 26 Abs. 3 Nr. 1 LHO für alle Stellen innerhalb und außerhalb der bremischen Verwaltung von der Landeshauptkasse (LHK) wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Dies umfasst neben der Kernverwaltung auch die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen, die über den Haushalt finanziert werden.
3. Aus vergaberechtlicher Sicht gilt unabhängig hiervon und damit auch für II. b. + c., dass die Einräumung von Kreditlinien und die Geldanlage für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Beteiligungsgesellschaften, sofern diese öffentlichen Auftraggeber i. S. d. § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) sind, unter den gesonderten Ausnahmetatbestand des § 116 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 5 GWB fallen und daher vergaberechtsfrei sind.

b. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts

1. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts.

c. Beteiligungsgesellschaften

1. Daneben nehmen Beteiligungsgesellschaften (ggf. nach Ausgliederungen weiterhin) bremische Aufgaben wahr und werden ganz oder teilweise von der Freien Hansestadt Bremen (FHB) oder der Stadtgemeinde Bremen unterhalten.
2. Dementsprechend können privatrechtlich verfasste Beteiligungen der FHB oder der Stadtgemeinde Bremen in das Cashmanagement eingebunden werden, wenn die FHB oder die Stadtgemeinde Bremen unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte hält. Ausgenommen hiervon ist die Bremer Aufbau-Bank GmbH als Kreditinstitut i. S. d. Kreditwesengesetz (KWG).

III. Grundsätze für die Teilnahme am Cash Management

1. Die Konten werden grundsätzlich als sogenannte Guthabenkonten bei der LHK geführt.
2. In Ausnahmefällen kann eine Kreditlinie (im Sinne eines Kontokorrentkredits) eingeräumt werden. Bei einem Teilnehmenden nach Regelwerk II. a. ist der Haushalts- und Finanzausschuss nach Einräumung der Kreditlinie nachrichtlich in der darauffolgenden Haushalts- und Finanzausschuss-Sitzung (HaFA-Sitzung) zu informieren. Für einen Teilnehmenden nach Regelwerk II. b. und II. c. ist auf der Basis einer haushaltsgesetzlichen Regelung eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) vor Einräumung der Kreditlinie einzuholen. Etwaige Zustimmungserfordernisse oder Informationsverpflichtungen gegenüber den zuständigen Gremien bei der Kreditaufnahme der jeweiligen Gesellschaft sind unabhängig von der Antragstellung und vor der erforderlichen Zustimmung des HaFA für die Kreditaufnahme durch das jeweilige Fachressort einzuholen. Gesellschaftsrechtliche Zustimmungserfordernisse oder Informationsverpflichtungen sind durch die Gesellschaft in eigener Verantwortung einzuholen.
3. Erfolgt die Teilnahme am Cashmanagement auf Guthabenbasis, ist keine besondere haushaltsgesetzliche Regelung erforderlich.

IV. Kriterien für die Teilnahme am Cash Management

1. Rahmenvertrag: Es ist ein Rahmenvertrag zwischen dem Teilnehmenden und der FHB, vertreten durch den Senator für Finanzen, zu schließen.
2. Beantragung eines Bankkontos bei der Deutschen Bundesbank oder bei einem von dem Senator für Finanzen vorgegebenen Kreditinstitut.
3. Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme am Kontenclearing der Freien Hansestadt Bremen (Land) oder der Stadtgemeinde Bremen.
4. Einrichtung eines Außerhaushaltsmäßigen-Kontos (AH-Konto): Ein AH-Konto wird bei der LHK eingerichtet. Dieses dient als Spiegelkonto des eigentlichen Bankkontos. Die Bankkonten werden von Teilnehmenden nach Regelwerk II. b. und II. c. sowie im Ausnahmefall von II. a. eigenständig bewirtschaftet. Der Tagessaldo (Tageskontoauszug) wird täglich durch die LHK den Beteiligungsgesellschaften zu Abstimmungszwecken zugeleitet. Ein- und Auszahlungen über 1 Millionen Euro sind der LHK von jedem Teilnehmenden des Cashmanagement bis 9:00 Uhr am gleichen Tag telefonisch mitzuteilen, damit diese entsprechend disponieren kann.
5. Verzinsung:
 - a) Das zur Verfügung gestellte Guthaben wird grundsätzlich vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat. Die Berechnungsgrundlage ist act/360. Als Grundlage sind bis auf weiteres die aus der Zentraldisposition beim Senator für Finanzen generierten Zinsen für den kontokorrentmäßigen Geldverkehr mit der LHK zu entrichten. Die Zinsen sind nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode, bei Tagesgeld oder terminiertem Geld mit der jeweiligen Kapitalrückzahlung fällig.
 - b) Ausnahmen bilden Eigenbetriebe und Gesellschaften, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen oder wenn die Nichtweitergabe einer Negativverzinsung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt. Der Nachweis für das Vorliegen von DAWI oder des Nichtvorliegens einer Beihilfe aus anderen Gründen ist durch den jeweiligen Teilnehmenden (mit Ausnahme von Kernhaushalt und sonstigen Sondervermögen) – i.d.R. durch entsprechende rechtliche Gutachten - gegenüber der das Cashmanagement verwaltenden Stelle (Kreditreferat) bei dem Senator für Finanzen zu führen. Der niedrigste Zinssatz wird in diesen Fällen bei 0% festgesetzt.

V. Kriterien für die Einräumung einer Kreditlinie

1. Die Einräumung einer Kreditlinie zur Finanzierung von unterjährigen Liquiditätsschwankungen ist gesondert zu beantragen. Die Einräumung erfolgt jeweils für einen begrenzten Zeitraum.
2. Dem Antrag ist eine Begründung sowohl für die Erforderlichkeit der Kreditlinie als solche als auch für den Zeitraum ihrer Gewährung beizufügen. Des Weiteren ist eine Liquiditätsplanung (gemäß anliegendem Muster) für den Zeitraum der Kreditgewährung, ggf. einschließlich einer Rückführungsplanung, vorzulegen. Diese Planungsrechnungen sind jährlich zu aktualisieren und unaufgefordert beim Zentralen Beteiligungsmanagement (ZBM) beim Senator für Finanzen einzureichen. Nach sachlich/inhaltlicher Prüfung leitet das ZBM diesen an das Kreditreferat weiter. Sofern eine marktübliche Verzinsung erfolgt (da kein Befreiungstatbestand vom EU-Beihilferecht vorliegt), ist dem Antrag eine Bonitätsanalyse durch die Deutsche Bundesbank beizufügen und mindestens jährlich unaufgefordert zu aktualisieren. Diese Aktualisierung ist dem Kreditreferat unaufgefordert vorzulegen.
3. Der Kreditrahmen ist mit dem Darlehensnehmer schriftlich zu vereinbaren. Aus dem Kreditrahmen können auch Teilbeträge in Anspruch genommen werden.
4. Die Höhe des zu gewährenden Betriebsmittelkredits ergibt sich aus der Liquidität des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung einer nachgewiesenen positiven Kapitaldienstfähigkeit. Die Betriebsmittelkredithöhe wird auf Basis der Antragsunterlagen vom Senator für Finanzen festgelegt. Ist der Darlehensnehmer eine Beteiligungsgesellschaft der FHB (Regelwerk II c.), erfolgt die sachlich/inhaltliche Prüfung des jeweiligen Kreditantrages auf Plausibilität durch das ZBM beim Senator für Finanzen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachressort. Für alle übrigen Einheiten (Regelwerk II a. und II b.) erfolgt diese Prüfung in den zuständigen Fachressorts.
5. Die Finanzierung von strukturellen Defiziten aus dem Betriebsmittelkredit ist nicht zulässig.
6. Die Einräumung eines Betriebsmittelkredits, der ein Beihilfeelement oder eine De-minimis-Beihilfe enthält, ist ausgeschlossen.
7. Der in Anspruch genommene Kredit wird grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an marktüblich verzinst. Ausnahmen bilden Eigenbetriebe und Gesellschaften, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen oder wenn die Kreditgewährung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt. Der Nachweis für das Vorliegen von DAWI oder des Nichtvorliegens einer Beihilfe aus anderen Gründen ist durch den jeweiligen Teilnehmenden (mit Ausnahme von Kernhaushalt und sonstigen Sondervermögen) – i.d.R. durch entsprechende rechtliche Gutachten - gegenüber der das Cashmanagement verwaltenden Stelle (Kreditreferat) bei dem Senator für Finanzen zu führen. Bei solchen Gesellschaften erfolgt die Verzinsung auf Basis der Zinsen, die von der Zentraldisposition beim Senator für Finanzen für die beantragte Laufzeit des Kredits generiert werden. Der niedrigste Zinssatz wird in diesen Fällen bei 0% festgesetzt.
8. Die marktübliche Verzinsung wird wie folgt ermittelt:
 - a) Zunächst ist eine Risikobewertung bzw. eine Bonitätsanalyse vorzunehmen. Die Deutsche Bundesbank (Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt) nimmt diese Bonitätsanalyse auf Anfrage einer Gesellschaft kostenfrei vor. Die Bonitätsanalyse ist von der Beteiligungsgesellschaft bei Antragstellung vorzulegen und regelmäßig, mindestens jährlich, unaufgefordert zu aktualisieren. Die marktübliche Verzinsung wird jeweils bei Vorlage einer aktualisierten Bonitätsanalyse gemäß b) und c) angepasst.
 - b) Auf der Grundlage dieser Bonitätseinstufung erhebt das Kreditreferat einen entsprechenden Aufschlag auf den Referenzzinssatz, um zu einem marktgerechten Zinssatz zu gelangen. Als Referenzzinssatz wird der von der Europäischen Kommission unter

https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates/reference-and-discount-rates_en veröffentlichte Zinssatz herangezogen. Die Höhe des Aufschlags richtet sich nach der „Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02)“

- c) Die Bonitätseinstufung basiert auf einer Ausfallwahrscheinlichkeit, die als Rangstufe abgebildet wird. Diese bewegt sich auf einer Skala von 1 bis 8 (zwischen 2+ und 7- in Feinstufen). Die Rangstufen können in die Ratingkategorien überführt werden und führen zu den folgenden, in Basispunkten angegebenen Aufschlägen:

Rangstufe der Bundesbank	Ratingkategorie von externen Ratingagenturen	Besicherung		
		Hoch	Normal	Gering
1 bis 3-	Sehr gut (AAA-A)	60	75	100
4+ bis 4-	Gut (BBB)	75	100	220
5- bis 5-	Zufriedenstellend (BB)	100	220	400
6+ bis 6-	Schwach (B)	220	400	650
7+ bis 8	Schlecht/Finanzielle Schwierigkeiten (CCC und darunter)	400	650	1.000

9. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat.
10. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.
11. Der Kreditrahmenvertrag ist mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende beiderseits kündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensnehmers nach Paragraph 489 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind ausgeschlossen. Die FHB kann den Kreditrahmenvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Darlehensnehmer wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt hat.
12. Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind möglich, wenn dies schriftlich begründet und vom HaFA beschlossen wird. Beispielhaft können für Investitionen abweichende Regelungen getroffen werden.

VI. Controlling bei Beteiligungen, Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen

1. Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird bei jeder Auszahlungsanordnung des Teilnehmerkreises (Regelwerk II a. und II b.) durch die LHK abgefragt und geprüft. Sollte der Kreditrahmen ausgeschöpft sein, wird die Auszahlung nicht vollzogen. Bei Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften (Regelwerk II c.) erfolgt die Überprüfung nachträglich am Folgetag. Der Darlehensnehmer, das ZBM, das zuständige Fachressort sowie das Kreditreferat werden über den ausgeschöpften Kreditrahmen umgehend informiert, um eine Lösung zu finden.
Zusätzlich wird der HaFA über die Kreditaufnahme der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung über die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen informiert.
2. Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird täglich über den Kontensaldo überwacht. Eine Reaktion auf eine Überschreitung der Kreditlinie kann bei Beteiligungen erst einen Tag später erfolgen, da für die Auszahlungen nicht die LHK, sondern die Deutsche Bundesbank verantwortlich ist. Bei einer Auslastung von 80% des Betriebsmittelkredits

Regelwerk Cashmanagement 2022

ist ein Ad-Hoc -Bericht des jeweiligen Darlehensnehmers innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Fachressort, beim ZBM sowie beim Kreditreferat vorzulegen, der Aussagen zur kurzfristigen Liquiditätslage und den Möglichkeiten zur Beseitigung des Liquiditätsengpases enthält. Das Kreditreferat berichtet über den Ad-Hoc-Bericht in der darauffolgenden HaFA-Sitzung. Die Vorgaben des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu Ad-Hoc-Risikoberichten bleiben hiervon unberührt (siehe insbesondere Rz. 49 bis 54).

3. Das Kreditreferat informiert das jeweilig zuständige Fachressort monatlich über die je Gesellschaft in Anspruch genommene Höhe des eingeräumten Kassenkredits und setzt das ZBM hierüber nachrichtlich in Kenntnis.
4. Das ZBM integriert den Bericht im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung "Bericht über ausgewählte Beteiligungen" des Senators für Finanzen an den HaFA bzw. Controllingausschuss. Dieser Bericht wird in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts erstellt.
5. Für die regelmäßige Berichterstattung gelten die Fristen für die vierteljährliche Berichterstattung des Handbuchs Beteiligungsmanagement der FHB.

VII. Gewährleistung insolvenzrechtlicher Vorgaben

1. Bei der Einbeziehung von Beteiligungsgesellschaften in das Cashmanagement ist auch das Prinzip der Gleichbehandlung der Insolvenzgläubiger gemäß § 1 S. 1 Insolvenzordnung (InsO) zu beachten.
2. Damit ist die Kenntnis beziehungsweise grob fahrlässige Unkenntnis
 - von der Zahlungsunfähigkeit,
 - von der bevorstehenden Insolvenz oder
 - von der Einstellung der Zahlungendes Darlehensnehmers potenziell schädlich für die Annahme von Kredittilgungen etc.
3. Daher sind die Gesellschaften in der Vereinbarung über die Kreditgewährung zu verpflichten, das Kreditreferat, das ZBM sowie das zuständige Fachressort umgehend über Umstände, die auf tatsächliche, nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten dieser Gesellschaft hinweisen, zu informieren. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht durch im Rechtskreis der jeweiligen Gesellschaft anzusehende Personen führt zum sofortigen Ausschluss der Gesellschaft aus dem Cash-Management.
4. Zudem informiert auch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen das Kreditreferat, sofern es aus anderen Quellen Kenntnis von Umständen erlangt, die auf tatsächliche, nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten einer Gesellschaft hinweisen. Die Informationsweitergabe erfolgt unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit dieser Informationen sowie im Sinne der wohlwollenden Fortführungsprognose.
5. Sofern das Beteiligungsmanagement der FHB - v. a. durch die sogenannte Ad-hoc-Risikoberichterstattung gemäß Handbuch Beteiligungsmanagement - Kenntnis von einem Sachverhalt bekommt, der Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Beteiligungsgesellschaft haben kann, ist dies ebenfalls direkt an die das Cashmanagement verwaltenden Stelle beim Senator für Finanzen zu melden.
6. Beteiligungsgesellschaften, denen ein Betriebsmittelkredit eingeräumt wird, werden in der Kreditvereinbarung auf diese Berichtspflicht gesondert hingewiesen.

Bremen,

Senator für Finanzen